

„Einsatz von Medikamenten zur Schmerzbehandlung bei der Ferkelkastration“

Werner Hagmüller, LFZ Raumberg-Gumpenstein, Außenstelle Wels

Rechtliche Grundlage:

Die VO(EG) Nr. 889/2008 erlaubt die operative Kastration zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse (Schweinefleisch). Dabei wird aber auch darauf hingewiesen, dass jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen ist, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden. Diese Forderung gilt für alle Biobetriebe ab dem 01.01.2012. BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe sind bereits **ab 01.10.2010** verpflichtet, ein zugelassenes Schmerzmittel bei der Ferkelkastration einzusetzen.

Hintergrund

Die Ferkelkastration darf derzeit von einer sachkundigen Person ohne Schmerzausschaltung in den **ersten 7 Lebensstagen** durchgeführt werden. Danach darf der Eingriff nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel vorgenommen werden. Die chirurgische Kastration stellt – unabhängig vom Alter der Tiere – einen schmerzhaften Eingriff dar. Durch den Einsatz eines entzündungshemmenden und schmerzstillenden Arzneimittels wird zwar der Akutschmerz kaum beeinflusst, die Schmerzen nach der Operation werden jedoch deutlich gedämpft. Somit stellt der Einsatz eines Schmerzmittels vor der Operation eine wirkungsvolle Maßnahme - zumindest zur Verbesserung des Nachschmerzes - dar.

Medikamente

Derzeit (Stand: April 2010) ist nur **ein** Arzneimittel für die Anwendung bei kleineren Weichteiloperationen wie der Kastration zur Linderung des Nachschmerzes zugelassen.

Metacam® 5 mg/ml (Hersteller: Fa. Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH) darf vom Tierarzt angewendet und an TGD-Betriebe abgegeben werden.

DOSIERUNG: 0,4 mg / kg Körpergewicht, das entspricht 0,4 ml / 5 kg Körpergewicht

EINSCHRÄNKUNG: Bis dato ist in Österreich nur die 100 ml Durchstichflasche erhältlich. Je nach Körpergewicht der kastrierten Ferkel reicht diese Menge für 300 – 500 Ferkel. Über eine praktikable Abgabe muss mit dem Hoftierarzt gesprochen werden.

WARTEZEIT: 5 Tage für essbares Gewebe, für Biobetriebe ist diese Wartezeit zu verdoppeln.

Die Anwendung von Metacam stellt – ebenso wie die Verabreichung von Eisen - keine Behandlung im Sinne der EU-Verordnung 889/2009 (Artikel 24, Abs. 4) dar!

Weitere schmerzstillende Arzneimittel

Der Einsatz anderer schmerzstillender Mittel (Romefen®, Rifen®, Flunixin®, Novasul®, etc.) ist nicht erlaubt, da diese Medikamente keine Zulassung für die Indikation: „Ferkelkastration“ besitzen. Auch ein Umwidmen im Sinne eines Therapienotstandes ist nicht korrekt, da eine Umwidmung nur erfolgen kann, wenn für die entsprechende Behandlung eines Tieres oder einer Tierart kein Arzneimittel zugelassen oder lieferbar ist (Tierarzneimittelkontrollgesetz 2002, §1, Abs. 2, Z. 2).

Praktische Durchführung

Das Arzneimittel wird den männlichen Tieren ca. 15 min vor der Kastration in die Halsmuskulatur verabreicht. Da es sich um äußerst geringe Mengen handelt, wird die Verwendung einer automatischen Spritze (beim Hersteller erhältlich) mit max. 0,3 ml Fassungsvermögen zur exakten Dosierung empfohlen. Die gemeinsame Verabreichung von Eisen und Metacam® in einer Spritze ist rechtlich nicht gedeckt. Wird die Eisenversorgung im gleichen Arbeitsschritt durchgeführt, so sind jeweils unterschiedliche Anwendungsorte zu wählen (z.B. rechte und linke Halsseite).

Ausblick

Die Verwendung von METACAM® ist als ein Schritt zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit bei schmerzhaften Eingriffen zu werten. Die Kastrationsdiskussion wird aber weitergehen, deshalb kann über die Dauerhaftigkeit dieser Methode keine Prognose abgegeben werden.

